

SITZUNG

Gremium:	Marktgemeinderat Markt Bad Abbach
Sitzungstag:	Dienstag, 18.09.2012
Sitzungsbeginn/- ende	19:00 Uhr / 22:30 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister

Wachs, Ludwig

Marktgemeinderatsmitglieder

Bartl, Hildegard
Baumeister, Reinhard
Bürckstümmer, Elfriede Dipl. Psych.
Eichhammer, Albert
Englmann, Anton
Gassner, Ernst
Geitner, Josef
Hackelsperger, Ferdinand
Hartl, Anneliese
Hofmeister, Josef
Kefer, Maximilian
Kraml, Hubert
Mathies, Bernd Dr.
Meier, Josef
Obermüller, Konrad
Punk, Maximilian
Schnagl, Johann
Schwarztrauber, Wilfried Dr.
Wasöhr, Sieglinde

Ortssprecher

Blabl, Walter
Feichtmeier, Reinhold
Schmalzl, Josef

Schriftführer

Brunner, Georg

Sachverständige

Aunkofer, Kornelia	
Bauer, Fritz	zu TOP 3
Bieramperl, Stefan	zu TOP 2
Conrad, Maximilian	zu TOP 1
Stern, Marieluise	zu TOP 2
Wittmann, Wolfgang	

Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Meny, Reinhold	entschuldigt
Post, Ralph Dipl.-Wi.Jurist (FH)	entschuldigt
Schmuck, Ruth	entschuldigt
Seidl-Schulz, Hermann	entschuldigt
Weinzierl, Gerhard	entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- . Begrüßung
1. Vorstellung des Energiekonzeptes
2. Vorstellung der Globalberechnung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
3. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt C" durch Deckblatt Nr. 2;
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Bauleitplanung für das Gebiet "Kreuzspitz" nördlich der Kühbergstraße in Bad Abbach
 - a) Antrag Christian Fichtner, 93077 Bad Abbach, auf Aufnahme des Grundstücks Flur-Nr. 193, Gemarkung Bad Abbach, in das geplante Baugebiet
 - b) Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Bad Abbach
 - c) Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
 - d) Abschluss eines Durchführungsvertrages
5. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
6. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP Begrüßung

Bürgermeister Wachs eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht ergangen ist. Weiterhin wird festgestellt, dass das Gremium beschlussfähig ist.

Er begrüßt von der Verwaltung Frau Kornelia Aunkofer, Herrn Wolfgang Wittmann und Herrn Georg Brunner.

TOP 1 Vorstellung des Energiekonzeptes

Sachverhalt:

Bürgermeister Ludwig Wachs erteilt hierzu Herrn Dipl.-Ing. (FH) Maximilian Conrad vom Institut für Energietechnik IfE GmbH an der Hochschule Amberg-Weiden das Wort.

Dem Gremium werden ausführlich der Aufbau und die Konzeption des Energienutzungsplanes erläutert.

- **Potentiale an Erneuerbaren Energien**

- **Solarthermie und Photovoltaik**

Geeignete Dachflächen: 168.400,00 m²

- **Solarthermie**

(60 % des Warmwasserbedarfs der Privaten Haushalte)

Erforderliche Kollektorfläche	13.200,00 m ²
Bereits installiert:	2.382,00 m ²
Ausbaupotential:	10.800,00 m ²
Wärmeproduktion:	3.970.000,00 kWh/a

- **Photovoltaik**

(70 % der übrigen geeigneten Dachfläche)

Gesamtpotential:	16.000,00 kW _p
Bereits installiert:	4.961,00 kW _p
Ausbaupotential:	11.000,00 kW _p
Stromproduktion:	14.400.000,00 kWh/a

- **Biogasnutzung:**

Die Biogasnutzung wurde mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.

- Nutzung von 25 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche
- Nutzung von 60 % des gesamten Gülleanfalls
- Nutzung von Bioabfällen
- Räumlich naheliegende Biogasanlagen außerhalb des Gemeindegebietes konnten nicht berücksichtigt werden.
- Elektrisches Gesamtpotential: 1.530,00 kWel

○ **Windkraft**

Das Windkraftpotential wurde anhand des technisch nutzbaren Potentials nach dem aktuellen Stand der Technik unter Analyse und Bewertung des Marktgebietes mit den hier herrschenden Windgeschwindigkeiten bewertet (Bayerischer Windatlas ab 5 m/s).

Naturschutzgebiete wurden nicht berücksichtigt.

Um aussagekräftige Ergebnisse erhalten zu können, müssen Windmessungen und detaillierte Planungen von Experten aus der Windenergieanlagenplanung durchgeführt werden.

Derzeit ist daher kein elektrisches Zubaupotential vorhanden.

● **Wärmekataster**

Geprüft wurden neben den beiden Netzen bei den Schulen noch zwei weitere Varianten. Die Trasse Klinikum/Kaiser-Therme ist nicht wirtschaftlich, da bereits die Therme und auch das Klinikum eigene Blockheizkraftwerke betreiben. Die Trasse Klinikum/Kurhaus ist nicht möglich, da das Blockheizkraftwerk (BHKW) der Klinik bereits ausgelastet ist. Somit wurden nur noch die Netze bei den Schulen näher untersucht. Dabei wurden immer folgende Varianten gerechnet:

Variante 0:

Ersatz der bestehenden Heizung durch dezentrale Erdgasfeuerung (Referenzvariante)

Variante 1:

Biomethan-BHKW mit Eigenstromnutzung und Spitzenlastkesseln

Variante 2:

Erdgas-BHKW mit Stromeinspeisung und Spitzenlastkesseln

Variante 3:

Pellet-Heizwerk mit Spitzenlastkesseln

Variante 4:

Hackschnitzel-Heizwerk Spitzenlastkessel

○ **Netz 1: Rumpfnetz Schulzentrum**

		Variante 1.0	Variante 1.1	Variante 1.2	Variante 1.3	Variante 1.4
Investitionskosten	[€]	85.000	412.000	338.000	363.000	381.000
Jahresgesamtkosten	[€]	88.000	94.000	106.000	101.000	89.000
Wärmegestehungskosten	[€-Cent/kWh]	7,7	8,1	9,2	8,8	7,7
maximale Projektförderung	[€]	0	24.500	24.500	91.700	91.700
Jahresgesamtkosten	[€]	88.000	92.000	104.000	94.000	82.000
Wärmegestehungskosten	[€-Cent/kWh]	7,7	8,0	9,0	8,2	7,1
CO2-Emissionen	[t/a]	314	15	254	100	100

○ **Netz 2: Rumpfnetz Schulzentrum & Erweiterung Carl-Heindl-Straße**

		Variante 2.0	Variante 2.1	Variante 2.2	Variante 2.3	Variante 2.4
Investitionskosten	[€]	129.000	696.000	634.000	652.000	663.000
Jahresgesamtkosten	[€]	138.000	135.000	176.000	163.000	143.000
Wärmegestehungskosten	[€-Cent/kWh]	7,8	7,7	10,0	9,3	8,1
maximale Projektförderung	[€]	0	55.300	55.300	126.200	126.200
Jahresgesamtkosten	[€]	138.000	131.000	172.000	154.000	133.000
Wärmegestehungskosten	[€-Cent/kWh]	7,8	7,4	9,7	8,7	7,5
CO2-Emissionen	[t/a]	482	-73	322	152	152

● **Empfehlung Nahwärmeverbundlösung – Notwendige nächste Schritte**

- Einigung über Betriebsform (Eigenbetrieb, Contracting, Genossenschaft...)
- Beauftragung eines Planungsbüros (Ausführung Ausschreibung)
- Mögliche Begleitung durch das Institut für Energietechnik IfE GmbH:
 - Technische und wirtschaftliche Bewertung, z. B. Vergleich von Contractingangeboten
 - Unterstützung bei der Gestaltung der Vorverträge
 - Begleitung bei Wärmepreisgestaltung: Hausanschlusskosten, Baukostenzuschuss, Grund-, Leistungs-, Arbeitspreis...
 - Unterstützung bei der Erstellung der Wärmelieferverträge - Vorbereitung zur rechtlichen Prüfung
 - Bewertung von Brennstofflieferverträgen/-angeboten

Folgende Fragen zum Energienutzungsplan werden von Herrn Conrad wie folgt beantwortet:

- Für die wirtschaftlich sinnvollste Variante 4 (Hackschnitzel) ist eine Lagerkapazität von ca. 80 m³ erforderlich, die in der Mittelschule im Bereich der nicht mehr genutzten Elektroheizung untergebracht werden könnte.
- Der Betrieb einer Hackschnitzelanlage ist auch deshalb die wirtschaftlichste Variante, da sich eine Verteuerung der Rohstoffpreise am geringsten auf die Gesamtkosten auswirkt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ergebnisse des kommunalen Energienutzungsplanes zu Kenntnis. Die Thematik soll hinsichtlich einer Umsetzung zuerst in den Fraktionen und anschließend in einer der nächsten Sitzungen im Gremium beraten werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0

Beschlusnummer: 763

TOP 2

Vorstellung der Globalberechnung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung

Sachverhalt:

Frau Marieluse Stern und Herr Stefan Bieramperl stellen dem Gremium die Globalberechnung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung sowie die Entwässerungssatzung (EWS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vor.

a)

Globalberechnung:

Beitragssätze

Die Herstellungsbeitragssätze werden aufgrund der Globalberechnung ermittelt:

Herstellungsbeitrag für die Geschossfläche	15,70 €/m ²	(bisher 9,56 €/m ²)
Herstellungsbeitrag für die Grundstücksfläche	2,80 €/m ²	(bisher 2,21 €/m ²)

Für diejenigen zukünftig beitragspflichtigen Grundstückseigentümer, die keine Einleitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation haben, wird der Beitrag nur nach der Geschossfläche berechnet.

Gebührensätze

Die Einleitungsgebühr des Marktes Bad Abbach wurde bisher ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch berechnet. Mit der Einleitungsgebühr nach dem Frischwassermaßstab wurden bisher auch die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung abgegolten.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes muss die Niederschlagswassergebühr eingeführt werden, wenn der Anteil der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung höher als 12 % liegt.

Nachdem dieser Anteil für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Bad Abbach bei 20,23 % liegt, muss die Niederschlagswassergebühr eingeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Gesamtvolumen der Gebühreneinnahmen durch die Einführung der Niederschlagswassergebühr nicht erhöht.

Die ermittelte Überdeckung bei den Abwassergebühren muss bei der Kalkulation der Abwassergebühren gebührenmindernd gutgeschrieben werden (Gebührenminderung

von ca. 0,20 €/cbm bis 30.09.2016).

Gesplittete Abwassergebühr:

Schmutzwassergebühr nach Frischwasserverbrauch

Hier ergibt sich auf Grund der Gebührenkalkulation ein Betrag von **1,43 €/cbm** Schmutzwasser (bisher **1,70 €/cbm**).

Niederschlagswassergebühr nach befestigter Fläche

Auf Grund der ermittelten Flächen ergibt sich ein Betrag in Höhe von **0,18 €/m²** angeschlossener befestigter Grundstücksfläche.

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Niederschlagsmengen nicht ermittelt werden können und daher die Gebühr nach den befestigten Flächen ermittelt werden muss. Im Übrigen wird bei Objekten, die eine Regenwassernutzungsanlage für Zwecke der Toilettenspülung betreiben, keine Gebühr für befestigte Flächen erhoben, da diese mit einem Zuschlag von 15 cbm je Einwohner Einleitungsmenge belegt werden (ansonsten würde eine doppelte Gebührenberechnung erfolgen).

b)

Neuerlass der Entwässerungssatzung

Der Neuerlass der Entwässerungssatzung ist unter anderem notwendig, da ein neues Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Kraft getreten ist und viele Regelungen der Entwässerungssatzung auf die neue Gesetzeslage hin angepasst werden müssen. Der Satzungstext entspricht der aktuellen Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums.

c)

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr und der Umstellung der Beitragspflicht (bei fehlender Einleitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser keine Festsetzung der Grundstücksfläche) ist eine grundlegende Überarbeitung der Satzung notwendig, so dass der Satzungstext der aktuellen Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums angepasst werden sollte.

d)

Übergangsregelung für die Festsetzung der Herstellungsbeiträge

Durch die seit längerem gültige dauernde Rechtsprechung ist der Beitragsteil der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) nichtig. Nachdem somit kein gültiges Satzungsrecht existiert, entsteht für alle Grundstückseigentümer der Herstellungsbeitrag für die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit Inkrafttreten der BGS-EWS zum 01.10.2012. Um eine Nacherhebung der Herstellungsbeiträge auszuschließen, ist eine Entscheidung über die vorgeschlagene Übergangsregelung erforderlich.

Beschluss zu a):**Festsetzung der Herstellungsbeiträge, der Schmutzwassereinleitungsgebühren und der Niederschlagwassergebühren**

Der Marktgemeinderat beschließt, folgende Beitrags- und Gebührensätze festzusetzen:

Beitragssätze:	
Grundstücksfläche:	2,80 €/m ²
Geschossfläche:	15,70 €/m ²
Gebührensätze:	
Schmutzwasser:	1,43 €/cbm
Niederschlagswasser:	0,18 €/m ²

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 764

Beschluss zu b):**Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung - Entwässerungssatzung (EWS):**

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung – EWS). Die Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 18.04.1980, geändert durch die Änderungssatzung vom 16.12.1987, außer Kraft. Der Satzungstext ist Bestand der Niederschrift (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 765

Beschluss zu c):

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS). Die Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.10.2007, geändert durch die Änderungssatzung vom 14.12.2011, außer Kraft. Der Satzungstext ist Bestand der Niederschrift (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 766

Beschluss zu d):

Übergangsregelung für die Erhebung der Herstellungsbeiträge

Der Marktgemeinderat beschließt, dass Beitragstatbestände, die vor dem Inkrafttreten der ab 01.10.2012 geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) erfasst werden sollten, als abgeschlossen behandelt werden, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände vor der ab 01.10.2012 geltenden Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der ab 01.10.2012 geltenden BGS-EWS.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 767

TOP 3

**Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt C" durch Deckblatt Nr. 2;
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat am 31.07.2012 beschlossen, den rechtskräftigen

Bebauungsplan „Altstadt C“ durch Deckblatt Nr. 2 zu ändern.

Die Änderung sieht vor, dass das Areal der abgebrochenen BRK-Immobilien mit Klinik und Schwesternwohnheim neu überplant wird.

Herr Fritz Bauer vom Ing.-Büro KOMPLAN stellt dem Gremium die Planung ausführlich vor.

Der Änderungsentwurf ist vom Marktgemeinderat zu billigen, damit die öffentliche Auslegung durchgeführt werden kann.

In der Diskussion wird die Verkehrsführung angesprochen, die im Bebauungsplanentwurf nicht gravierend geändert wird. Die Ergebnisse des Wettbewerbes können so nicht mehr gewahrt werden.

Dem wird entgegnet, dass einerseits die an der nördlichen Grenze des Bebauungsplangebietes liegenden Grundstücke und auch die Straße „Mühlbachweg“ weiterhin anfahrbar sein müssen und andererseits durch das Heranrücken der Bebauung nach Norden eine Umgestaltung der Verkehrsführung nicht mehr sinnvoll erscheint.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt C“ durch Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 18.09.2012.

Da es sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Änderungsentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Bürgerbeteiligung findet bei einer öffentlichen Versammlung am 09.10.2012 um 19.00 Uhr im Kursaal des Kurhauses Bad Abbach statt. Hierbei wird die Planung für jedermann vorgestellt und es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen dargelegt und erörtert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	3

Beschlusnummer: 768

TOP 4

Bauleitplanung für das Gebiet "Kreuzspitz" nördlich der Kühbergstraße in Bad Abbach

- a) Antrag Christian Fichtner, 93077 Bad Abbach, auf Aufnahme des Grundstücks Flur-Nr. 193, Gemarkung Bad Abbach, in das geplante Baugebiet
- b) Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Bad Abbach

c) Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
d) Abschluss eines Durchführungsvertrages

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 25.10.2011 stellte die Initiatoren-Gruppe Markus Aumer, Alfons Gerl und Christian Hierl das Bebauungskonzept für die „Ökosiedlung Kreuzspitz“ vor, welchem das Gremium grundsätzlich positiv gegenüberstand.

Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Vorgespräche mit den maßgebenden Fachstellen (Höhere Landesplanung, Städtebau, Untere Naturschutzbehörde) zu führen, wobei diese grundsätzlich ihr Einvernehmen signalisierten.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde allerdings eine Zustimmung von einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abhängig gemacht.

Das Gutachten liegt zwischenzeitlich vor und kommt zu folgendem Fazit:

Insgesamt betrachtet sind durch das Vorhaben nur einige wenige, zudem nur potentiell vorkommende, europarechtlich geschützte Tierarten betroffen. Der Großteil der prüfungsrelevanten Tierarten und alle relevanten Pflanzenarten wurden bereits vorab ausgeschlossen. Für alle prüfungsrelevanten Arten konnten unter Berücksichtigung einiger Vermeidungsmaßnahmen eine Erfüllung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 5 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ausgeschlossen werden. Alle festgestellten potentiellen Schädigungen oder Störungen von Individuen der betrachteten Arten konnten auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Die Funktionalität des Lebensraumes bleibt durch das geplante Vorhaben erhalten und kann in Teilen sogar verbessert werden.

Mit Schreiben vom 29.03.2012 beantragt Herr Christian Fichtner, Gemling 3, 93077 Bad Abbach, die Aufnahme seines Grundstückes Flur-Nr. 193, Gemarkung Bad Abbach, in das geplante Baugebiet „Kreuzspitz“.

Grund seines Antrages ist die Befürchtung, dass sich durch die Schaffung eines neuen Wohngebietes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 202/3 und 203, Gemarkung Bad Abbach, die Bewirtschaftung seines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes erheblich erschwert. Wegen der organischen Düngung mit Gülle oder auch der Lärm- und Staubbelastung durch die Feldbearbeitung sind Konflikte und Schwierigkeiten mit den neuen Anwohnern vorprogrammiert. Ebenfalls wird die ohnehin schon eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu seinem Grundstück weiter erschwert.

Wegen des Antrages hat die Verwaltung nochmals Kontakt mit dem Landratsamt Kelheim aufgenommen, wobei hier vom Städtebau und der Unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken gegen diese Erweiterung vorgebracht wurden, die bei dem bevorstehenden Bauleitplanverfahren schwerlich abzuwägen sind. Auch das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine strukturreiche Eingrünung als Abgrenzung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Bereichen den abwechslungsreichen Heckencharakter des Gebiets ergänzen bzw. gar weiter ausbauen würde und als Biotopverbund zu den angrenzenden Hecken und Gehölzen im Nordteil dienen könnte. Zudem wird dadurch eine Abschirmung von Arten der offenen Feldflur, wie der

Feldlerche und dem Rebhuhn, erreicht, die dadurch auch Flächen näher am Ortsrand als Brutgebiet nutzen können.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Antrag des Herrn Fichtner nicht stattzugeben.

In der Diskussion werden folgende Themen angesprochen:

- Die Erschließung der nördlich vom Bebauungsplan liegenden Grundstücke über den bestehenden Weg muss gewährleistet werden.
- Für das gesamte Gebiet „Goldtal“ besteht derzeit nur eine Anbindung über die Kühbergstraße. Die notwendige Entlastung kann derzeit nicht verwirklicht werden, so dass auch der Verkehr des Bebauungsplangebietes „Kreuzspitz“ über die Kühbergstraße geleitet werden muss.

Beschluss zu a):

Der Antrag des Herrn Christian Fichtner, Gemling 3, 93077 Bad Abbach, vom 29.03.2012 auf Aufnahme des Grundstückes Flur-Nr. 193, Gemarkung Bad Abbach, in das geplante Baugebiet „Kreuzspitz“ wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	3

Beschlusnummer: 769

Beschluss zu b):

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 12 für die Grundstücke Flur-Nrn. 202/3, 203 und 230/3, Gemarkung Bad Abbach. Die Flächen sind als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ darzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Änderungsverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	2

Beschlusnummer: 770

Beschluss zu c):

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ökosiedlung Kreuzspitz“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 202/3, 203 und 230/3, Gemarkung Bad Abbach.

Vor Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens ist der Vorentwurf durch den Marktgemeinderat zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	2

Beschlusnummer: 771

Beschluss zu d):

Der Marktgemeinderat beschließt, dass für das vorhabenbezogene Bauleitplanverfahren zwischen der Initiatoren-Gruppe und dem Markt Bad Abbach ein sog. Durchführungsvertrag zur Abwicklung der Planung abgeschlossen wird. Hierin sind alle notwendigen Belange hinsichtlich Kostenübernahme, Erschließung, Ver- und Entsorgung und ökologischem Bebauungskonzept zu regeln. Der Durchführungsvertrag ist vor Abschluss dem Marktgemeinderat zur Billigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	1

Beschlusnummer: 772

TOP 5

Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Sachverhalt:

Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil vom 27.06.2012 darauf hingewiesen, dass eine Abrechnung von Fehlalarmen privater Brandmeldeanlagen nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) im Wege einer pauschalierten Abrechnung mittels Feuerwehrcostensatzung im Sinn von Art. 28 Abs. 4 BayFwG nur dann möglich ist, wenn der Satzungstext dies ausdrücklich vorsieht.

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung ist lediglich von einem „Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung“ die Rede. Deshalb ist die Feuerwehrcostensatzung

entsprechend anzupassen.

„Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.“

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 773

Herr Marktgemeinderat Ferdinand Hackelsperger ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

TOP 6 Verschiedenes

Sachverhalt:

Termine der Bürgerversammlungen 2012

Montag	12. November 2012	Poikam	Gasth. Donaulände
Mittwoch	14. November 2012	Oberndorf	Gasth. Berghammer
Donnerstag	15. November 2012	Saalhaupt	Gasth. Senftinger
Montag	19. November 2012	Peising	Gasth. Kugler
Donnerstag	22. November 2012	Dünzling	Gasth. Mühldorfer
Freitag	23. November 2012	Lengfeld	Gasth. Schreiner
Montag	26. November 2012	Bad Abbach	Kursaal Bad Abbach

Jeweils um 19:30 Uhr (Ausnahme Saalhaupt: 20:00 Uhr)

Errichtung von Toiletten am Mühlbachparkplatz

Für den Einbau von Toiletten (1 Herren-WC, 1 Damen-WC, 1 Behinderten-WC) in das bestehende Gebäude am Mühlbachparkplatz wurde eine Kostenberechnung erstellt. Die Gesamtkosten würden sich inkl. Nebenkosten auf brutto ca. 51.000,00 € belaufen (ohne Frostwächter). Die Thematik wird dem Gremium in der nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt.

Ausflug des Marktgemeinderates

Der diesjährige Marktgemeinderatsausflug entfällt (mangels Beteiligung).

Stand der Bebauung an der Römerstraße

Die Baumaßnahme an der Römerstraße ist noch nicht abgeschlossen.

Vereinsbeitritt Verein Tiergehege

Die Damen und Herren Marktgemeinderäte werden gebeten, dem Förderverein beizutreten. Entsprechende Beitrittserklärungen wurden von Frau Marktgemeinderätin Elfriede Bürckstümmer verteilt.

Waldwege in Lengfeld

Ein Treffen mit den Reiter/innen und dem Waldbesitzer wird demnächst anberaumt.

Jugendsozialarbeit an Schulen

Die Thematik wird in der Sitzung am 30.10.2012 behandelt.

Algenproblematik im Kurpark

Eine mögliche Lösung der Algenproblematik ist bereits beauftragt und wird demnächst umgesetzt.

